



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

| | |
|---------------|-------|
| Jahrgang: | 2022 |
| Laufende Nr.: | 308-1 |

Satzung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend der Hochschule für ange- wandte Wissenschaften Landshut vom 4. April 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für den an der Hochschule Landshut in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend.

§ 2

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹Der Studiengang Hebamme primärqualifizierend ist an der Hochschule Landshut zulassungsbeschränkt. ²Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 5 Abs. 5 BayHZG und § 30 HZV werden die Studienplätze des ersten Semesters in diesem Studiengang in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der Auswahlkriterien der §§ 3 ff. vergeben.

§ 3

Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der jeweils im Wintersemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich aus der Summe der Plätze, die jeweils im Rahmen der Kooperationsverträge nach § 21 Abs. 2 HebG, spätestens aber bis zu Beginn der Antrags-/ Anmeldefrist fixiert wurden.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung erstellt. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet eine Reihung nicht statt.
- (2) ¹Die Hochschule übermittelt an die kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen je eine Rangliste in der dreifachen Größe der gesamt zu Verfügung stehenden Plätze. ²Hierbei berücksichtigt die Hochschule die bei der Online-Bewerbung angegebenen Präferenzen der Bewerberinnen und Bewerber. ³Ergänzend zur Rangliste übermittelt die Hochschule auch die entsprechenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. ⁴Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 übermittelt die Hochschule an die kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen unter Berücksichtigung der bei der Online-Bewerbung angegebenen Präferenzen der Bewerberinnen und Bewerber die Bewerbungsunterlagen und Nachweise.
- (3) Die Praxiseinrichtung prüft die Unterlagen und wählt der Reihung folgend Kandidatinnen und Kandidaten für Auswahlgespräche nach Art. 5 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BayHZG aus.
- (4) ¹Bis zum Ablauf der von der Hochschule vorgegebenen Frist melden die verantwortlichen Praxiseinrichtungen jene Bewerberinnen und Bewerber, die einen Ausbildungsvertrag bekommen sollen, an das Studierenden-Service-Zentrum der Hochschule. ²Dabei sind sie verpflichtet eine Rangliste mit potenziellen Nachrückerinnen und Nachrückern im Ausmaß der jeweils dreifachen Platzanzahl je Kooperationspartner zu führen.

§ 5

Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) ¹Die Hochschule erteilt den Rückmeldungen der Praxispartner folgend einen Zulassungsbescheid an jene Bewerberinnen und Bewerber, denen auch ein Ausbildungsvertrag angeboten wird. ²Der Zulassungsbescheid ergeht mit der aufschiebenden Bedingung der Vorlage des Ausbildungsvertrages mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung gem. § 27 HebG binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids.
- (2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten der jeweiligen Standorte durchgeführt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 22. März 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 4. April 2022

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 4. April 2022 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 4. April 2022 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. April 2022.